

## Interne Absprache zum EuGH Privacy Shield Urteil

<b>Thema:</b>	Awareness-Beratung für mögliche Folgen der Entscheidung des EuGH vom 16.07.2020, die Datenschutzvereinbarung zw. Europa und den USA nach dem Privacy Shield für ungültig zu erklären.
<b>Ziel:</b>	Verstehen, was passiert ist; Ableiten von Entscheidungen; Trigger
<b>Ort / Datum:</b>	
<b>Ihr Unternehmen:</b>	
<b>Teilnehmer:</b>	

### Darstellung des Sachverhalts

Am 16. Juli 2020 ist datenschutzseitig vergleichsweise ein Erdbeben passiert für alle Datenverarbeiter mit Anbindungen in die Infrastrukturen US-amerikanischer Unternehmen. Dass gemäß EuGH-Urteil die bisherigen Vereinbarungen zwischen Europa und den USA nach dem Privacy Shield nicht mehr den Anforderungen an die EU-DSGVO genügen und deshalb für ungültig erklärt wurden, schafft über Nacht gewaltige Probleme für die Wirtschaft. Die Datenverarbeitung etwa mit Social Media Plattformen wie Facebook & Co., Cloud-Diensten, Online-Händlern oder auch den großen Betriebssystemherstellern mit deren Cloud-Diensten wird in vielen Fällen nicht mehr rechtskonform sein.

Die europäischen Richter haben entschieden, dass der Datenschutz in den USA insbesondere aufgrund der dortigen zahlreichen Überwachungsgesetze nicht nach europäischen Regeln eingehalten werden kann. Konkret hatte Facebook eingeräumt, dass auch die durch Facebook Ireland verarbeiteten Daten in die USA übertragen werden können.

Die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln als zu untersuchende einzige Alternative bieten leider auch keine Grundlage, da das momentan ungelöste Problem der Weitergabe europäischer Daten aufgrund der US-Überwachungsgesetze auch hier greift und diese Bedingungen ungültig macht.

Unternehmer, welche die nun offenbar nicht mehr rechtssicheren Datenverarbeitungen aktiv halten, riskieren Bußgelder. Vor dem Hintergrund, dass Entscheidungen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz immer auch die Komponente der Angemessenheit enthalten, darf für die rechtliche Einschätzung und Anpassung der internen Prozesse auch eine ausreichende Zeit veranschlagt werden.

### Folgendes Vorgehen wird hiermit intern abgestimmt:

1. Zusammenstellung aller Prozesse, welche von der Ungültigkeit des Privacy Shields betroffen sind. Zieldatum (kurzfristig): .....

Ersteinschätzung:

## Datenschutzmanagement

### Internes Beratungsprotokoll

2. Zusammenstellung der Anzahl der betroffenen Personen, sowie eine angemessene Zurückhaltung von betreffenden Aktivitäten insbesondere von eigenen Mitarbeitern auf solchen Kanälen (Facebook, Instagram,...), Zieldatum (kurzfristig): .....

Ersteinschätzung:

3. Betriebliche Notwendigkeit der beteiligten Prozesse prüfen, **Zieldatum** (kurzfristig): .....

Ersteinschätzung:

4. Einschätzung zu Alternativen, Zieldatum Start (ab September 2020): .....

Ersteinschätzung:

**Öffentliche Meinung des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten bzw. vergleichbarer Autoritäten abwarten.** Es ist auch ein politisches Problem, womit die Wirtschaft nicht alleine gelassen werden will. Vorher in die Ermittlung von Alternativen und Kosten einzusteigen erscheint aufwandsseitig nicht angemessen. Bevor ein solches öffentliches Statement nicht verfügbar ist (spätestens aber bis September 2020), werden die hier aufgelisteten empfohlenen Tätigkeiten aus Angemessenheitsgründen noch bis zum oben genannten Datum zurückgehalten:

- bei einer Datenspeicherung in der Cloud eines US-amerikanischen Anbieters zu prüfen, ob Daten zusätzlich verschlüsselt werden können
- ggf. beim US-amerikanischen Vertragspartner nachzufragen und seine Antwort hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils sowie die von ihm vorgeschlagene Datenschutzlösung zu bewerten, sowie bei Aufrechterhaltung dieser Verträge ...
- eine **Datenschutzfolgeabschätzung** für die Auswirkungen auf die Bestandskunden und Mitarbeiter anzustellen
- je nach den Formulierungen für die bislang eingeholten Einverständniserklärungen für die Geschäftsbeziehungen mit US-amerikanischen Vertragspartnern ggf. neu formulierte Einwilligungen für Kunden / Mitarbeiter einzuholen
- ggf. datenschutzgerechte Alternativen zu den bisherigen Anbietern zu suchen und sofern es aufwandsseitig darstellbar erscheint den Kunden anzubieten, deren Daten an einen anderen datenschutzkonformen Anbieter zu übertragen

**Beschluss** (zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

- Das oben beschriebene Vorgehen und die Zeitziele wurden von allen Teilnehmern bestätigt.
- Weitere Festlegungen:

Datum/Unterschrift des Verantwortlichen: .....